

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen Haiku Support Association und soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Vereinssitz

Vereinssitz ist Düsseldorf.

§ 3 Ziele und Aktivitäten

Der Verein wird nach demokratischen Richtlinien und Grundsätzen geführt und ist politisch, religiös und kulturell neutral.

Ziel des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die umfangreiche Ausnutzung ihres Computers unter dem Betriebssystem BeOS und seine Nachfolger zu ermöglichen.

Hauptaktivitäten sollen sein:

Wissensvermittlung jeglicher Art, insbesondere durch Schulung und Produktvorstellung und Beratung in allen Angelegenheiten, die das Betriebssystem BeOS und seine Anwendung betreffen, Anwendungsprojekte.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Mitglied kann jede am BeOS und seine Nachfolger interessierte natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichteten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung bzw. Kündigung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf der ersten 9 Monate erklärt werden. Danach ist ein Austritt jeweils zum Quartalsschluß

Haiku Support Association e.V.

Satzung

möglich, wobei die Austrittserklärung jeweils spätestens bis zum Quartalsanfang beim Verein eingegangen sein muß.

Mit der Austrittserklärung bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Das Vereinseigentum und eventuell noch ausstehende Beiträge oder Umlagen sind dem Verein umgehend zuzuführen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn die in der zweiten Mahnung gesetzte Frist um mehr als 10 Tage verstrichen ist und der Ausschluß schriftlich angedroht wurde. Der Beschluß des erweiterten Vorstandes über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied oder Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe sind insbesondere:

a) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins öffentlich oder privat;

b) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Vereins, die einen Vermögensnachteil zur Folge hat;

c) jegliche Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht von Soft- und Hardware;

d) bei Gesetzesverstößen jeglicher Art, die im weitesten Sinne mit dem Computer und seinem Zubehör in Verbindung stehen.

Der Ausschluß des Mitgliedes/Ehrenmitgliedes erfolgt in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlußfassung muß der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Macht der Betroffene bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch hiervon, erfolgt die Entscheidung ohne die Stellungnahme. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die eben falls von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen allerdings innerhalb eines Jahres die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Hard- und Software des Vereins zu benutzen. Sie haben hierbei die vom erweiterten Vorstand erlassene Benutzungsordnung zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein zeitliches oder dauerndes Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch per Email, beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem zweiten Vorsitzenden, sowie drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Erlaß von Benutzungs- und Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

(2) Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

(4) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

b) Entlastung des Vorstandes;

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;

e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstandes;

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wobei der erste oder im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende die Versammlungsleitung ganz oder zeitweise an ein anderes Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes delegieren kann. Sind weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von ebenfalls 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen

erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende wohltätige Einrichtung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 24.07.1999.

Änderung gemäß JHV 2000 wurden eingearbeitet.

Änderung gemäß JHV 2008 wurden eingearbeitet.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Ulrich Scholz
Geschäftsführer